

Artikel 2

Die Republik erkennt die unverletzlichen Rechte des Menschen an, und gewährleistet diese, sei es als Einzelperson, sei es innerhalb der gesellschaftlichen Gebilde, in denen sich seine Persönlichkeit entfaltet, und fordert die Erfüllung der unabdingbaren Pflichten politischer, wirtschaftlicher und sozialer Solidarität.

Artikel 2 - Kommentar

Die italienische Verfassung enthält, in ihrem 2. Artikel, **die Prinzipien des Pluralismus, Solidarismus und Personalismus**. Die Republik erkennt die **unverletzlichen Rechte des Menschen** an, und gewährleistet diese nicht nur den italienischen Staatsbürgern sondern auch den Ausländern. Auf dem Gebiet der italienischen Republik dürfen diese Rechte niemandem aberkannt werden. Auch der Staat darf sie nicht einschränken. In Artikel 2 garantiert die italienische Republik die unverletzlichen Rechte, **die aus der Entwicklung der Gesellschaft entstehen**. Nach dem pluralistischen Prinzip übt der Mensch die unverletzlichen Rechte aus sowohl als Einzelperson, als auch innerhalb der gesellschaftlichen Gruppen (Schule – politische Parteien- Gewerkschaften – allerlei Vereine). Innerhalb dieser Gebilde behauptet der Mensch seine **Freiheit und Selbstständigkeit**, indem er seine Persönlichkeit entfaltet. Das Grundgesetz verweist auch auf die unabdingbaren Pflichten des Menschen, die sich auf die **politische, wirtschaftliche und soziale Solidarität** beziehen.